

14. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz und eine wirksame Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Hilfspersonal zu vertriebenen Bevölkerungsgruppen sicherstellen und die Sicherheit sowie den zivilen und humanitären Charakter von Lagern und Siedlungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch ausführliche Angaben über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen auszubauen, sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, alle, die während Massenabwanderungen zu Vertriebenen wurden, zu schützen und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

#### RESOLUTION 54/181

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### 54/181. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/154 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/68 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999<sup>457</sup> über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie auf die Versammlungsresolution 53/22 vom 4. November 1998 über das von den Vereinten Nationen ausgerufene Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>458</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*aner kennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich

für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte<sup>459</sup> auf ihrer einundfünfzigsten Tagung<sup>460</sup> sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Unterkommission, die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln,

1. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünf und fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

#### RESOLUTION 54/182

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 89 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen<sup>461</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

#### 54/182. Die Menschenrechtssituation in Sudan

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Er-

<sup>457</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>458</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>459</sup> Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

<sup>460</sup> Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>461</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.